



Dorstener Leichtathletik Club e.V.

S a t z u n g

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23. März 2012

§ 1 - Name und Zweck

1. Der Dorstener Leichtathletik Club e. V. setzt es sich zur Aufgabe, Leichtathletik und Volleyball zu pflegen und in diesen Sportarten Veranstaltungen durchzuführen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Dorsten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dorsten eingetragen.

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der Mitgliedschaftsbeiträge für ein Kalendervierteljahr.
3. Bei Jugendlichen das Einverständnis des Erziehungsberechtigten.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

1. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres nach schriftlicher Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Verordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung über ½ Jahr hinaus.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss wird mit dem Einschreibebrief zugestellt.

3. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat im Fall des Einspruchs bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber voll und ganz zu erfüllen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein hat jugendliche, aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Stimmrecht haben alle Mitglieder über 16 Jahre. Gewählt werden können alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Ehrenmitglied kann nur derjenige werden, welcher mindestens 25 Jahre dem Verein angehört oder wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr und einen Vierteljahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Abweichungen zu genehmigen.

Der Mitgliedsbeitrag ist in Form eines Jahresbeitrags zu Beginn eines Jahres zu zahlen. Die Höhe der Beiträge sowie die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie müssen den vom Landessportbund als Voraussetzung für finanzielle Zuschüsse festgelegten Mindestbeiträgen genügen.

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei der Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 - Vereinsleitung

Die Leitung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt, das Vorstandsmitglied der Vereinsjugend vom Vereinsjugendtag.

§ 7 - Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 8)
2. Der Jugendausschuss (§ 9)
3. Der Mitarbeiterkreis (§ 10)
4. Die Mitgliederversammlung (§ 11)
5. Der Vereinsjugendtag (§ 12)

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem Stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Geschäftsführer
dem Stellvertretenden Geschäftsführer
dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
und bis zu 5 (fünf) Beisitzern.

Zu den Beisitzern müssen auf jeden Fall je ein Vertreter der dem Verein angehörenden Fachabteilungen als Fachwarte gehören.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
3. Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederholungswahl ist zulässig.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch gesetzliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 9 - Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- und je einem Beisitzer aus den Fachabteilungen des Vereins.

Der Vereinsjugendausschuss regelt die besonderen Belange und Aufgaben der Vereinsjugend und entscheidet über die dem Verein zum Zwecke der Jugendarbeit zufließenden öffentlichen und privaten Mittel. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Jugendausschusses. Der Jugendausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind.

§ 10 - Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die Übungsleiter
 - c) Der Jugendausschuss
 - d) Die Kassenprüfer
2. Durch den Mitarbeiterkreis soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse innerhalb des Vereins informiert werden. Der Kreis hat darüber hinaus die Aufgabe, beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.
3. Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Im Jahr muss mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist.
4. Festsetzung der Aufnahme- und Monatsbeiträge.
5. Satzungsänderung.

Beschlüsse bedürfen der Schriftform. Sie müssen vom Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 12 - Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen und Vorschriften wie die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins und sind jeweils vor dieser abzuwickeln. Die Beschlüsse des Jugendtages sind von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen. Im Übrigen sind die Aufgaben des Vereinsjugendtages in den § 5, 6 und 7 und 8 der Vereinsjugendordnung beschrieben.

§ 13 - Abstimmungen

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 25 Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag stellen.

Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 15 - Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 16 - Geschäftsordnung

Alle in der Satzung nicht ausdrücklich angeschnittenen Fragen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 - Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit der gleichen

Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Dorsten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Franz Krüger
(1. Vorsitzender)

Dr. Jürgen Jung
(Stellvertr. Vorsitzender)